

Bundesrat

Drucksache 830/2/97

(Grunddrs. 814/96)

05.11.97

Antrag

des Freistaates Bayern

**Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit
dem Bovinen Herpesvirus Typ 1
- BHV1-Verordnung -**

Punkt 22 der 718. Sitzung des Bundesrates am 7. November
1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Für den Fall, daß Ziff. 16 eine Mehrheit enthält:

Zu Anlage 3 zu § 3 Abs. 1 (Amtstierärztliche
Bescheinigung über die BHV 1-Freiheit eines
Rinderbestandes)

In Anlage 3 zu § 3 Abs. 1 sind im Muster für die
amtstierärztliche Bescheinigung über die BHV 1-Freiheit
eines Rinderbestandes die Worte

*"Das (Die) Zucht-/Nutzrind(er) mit der (den)
Ohrmarkennummer(n) stammt (stammen) aus diesem
Bestand."*

zu streichen.

Ausgeliefert am 06. NOV. 1997

...

Begründung

Bei 12 Monaten Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist die Angabe der Ohrmarkennummern (später) aus dem Bestand zu verbringender Rinder nicht möglich und auch nicht erforderlich, da es sich um eine Bescheinigung über den Status des Bestandes handelt.